

Hinweise für den Arbeitnehmer zur Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten -Übungsleiterfreibetrag 2.400,00 €

1. Allgemeines -Rechtsgrundlage

§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro (12 x 200 Euro) im Jahr.

R 3. 26 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie -bezogen auf das Kalenderjahr-nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen

§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV

... die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

2. Anwendung

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG von bis zu 2.400,00 € im Jahr kann vom Arbeitgeber bereits bei der Auszahlung der Vergütung berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung dieser Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG wird die beigelegte Erklärung von Ihnen benötigt.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die beim einen Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, beim anderen geltend gemacht werden.

Beispiel: Bei Kirchengemeinde A übernimmt ein Rentner seit Jahren ca. 12 x im Jahr vertretungsweise Organistendienste. Dort hat er die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG beantragt. Die Kirchengemeinde B möchte ihn zukünftig auch im Bedarfsfall für Organistendienste einsetzen, ebenfalls im Rahmen des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG. Der Rentner muss den Jahresfreibetrag von 2.400,00 € aufteilen und mit beiden Kirchengemeinden den Teilbetrag vereinbaren, den er der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verfügung stellt.

Gleichartige Tätigkeiten, die parallel zu der Aushilfstätigkeit ausgeübt werden, müssen mit ihrer Arbeitszeit für den Zeitraum der Aushilfstätigkeit zu dieser addiert werden. Wird dadurch ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigte überschritten, kann der Freibetrag nicht gewährt werden.

Beispiel:

Bei Arbeitgeber A ist eine Erzieherin mit 11 Wochenstunden beschäftigt. Sie übernimmt bei Arbeitgeber B zusätzlich eine Vertretungstätigkeit als Erzieherin für 6 Wochen zu je 3 Stunden. Die Nebenberuflichkeit (max. 13 Stunden in der Woche) wird für die Zeit der Aushilfe I Vertretung überschritten. Deshalb kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit bei Arbeitgeber B der Steuerfreibetrag nicht berücksichtigt werden.

3. Angabe der steuerfreien Einnahmen in der Einkommensteuererklärung

Die durch die Anwendung des Freibetrags steuerfrei ausgezahlte Vergütung ist bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage N unter "Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen Einnahmen" anzugeben.

4. Werbungskostenabzug

Wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen, dürfen die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abgezogen werden, als sie den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigen.

5. Überschreitung des Freibetrags

Wenn der Jahresfreibetrag durch die Einnahmen aus der Tätigkeit innerhalb des Kalenderjahres ausgeschöpft ist, muss die Auszahlung einer weiteren Vergütung über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Lippischen Landeskirche erfolgen, da die Vergütung dann grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig abgerechnet werden muss. Ggf. ist die Abrechnung im Rahmen einer beitragsfreien, aber steuerpflichtigen kurzfristigen Beschäftigung oder im Rahmen einer geringfügig entlohten Beschäftigung möglich.

Für die Beurteilung, ab wann der Freibetrag ausgeschöpft ist, ist nicht maßgebend, wann die Auszahlung erfolgte, sondern wann die Arbeitsleistung erbracht wurde.